

Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.
Müller-Pouillet's Lehrbuch der Physik u. Meteorologie. 9. Aufl. v. L. Pfaundler unter Mitwirkg. v. O. Lummer. (In 3 Bdn.) Mit 2981 Holzt. u. 13 Taf., z. Thl. in Farbendr. 2. Bd. 2. Abth. gr. 8°. (1. Abth., Reg., IX S., u. 2. Abth. XIV, 768 S.) n. 10. —; geb. in Halbfrz. n. 12. —

H. v. Waldheim in Wien.
Anděl, A.: Anleitung zum freien Zeichnen nach Modellen. Mit 138 Textfig. u. 76 Taf. 2. Aufl. hoch 4°. (XVII, 70 S.) In Mappe n. 10. —

Karl Warnig & Co. in Köln.
Algermissen, J. L.: Uebersichtskarte der Provv. Rheinland u. Westfalen, sowie der angrenzenden Landesteile (bis Utrecht, Lütich, Metz, Karlsruhe, Fulda, Kassel, Hameln reichend). 1:140,000. 4. Aufl. 95,5x69 cm. Farbdr. bar n. 2. 50
Entfernungs-Tabelle der Hauptorte am Rhein, nebst Angabe der Pegel-0-Punkte üb. Amsterdamer Pegel. 2. Aufl. Nach amtl. Vermessgn. zusammengestellt. gr. 16°. (12 S.) —. 50

Woerl's Reisebücher-Verl. in Leipzig.
Woerl's Reisehandbücher. Führer durch das Salzkammergut. Nebst Karten, Plänen u. Illustr. 2. Aufl. gr. 16°. (84 S.) n. 1. —

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Fischer & Franke in Berlin. 5030
 Nasché, Handbuch der Geschichte der Weltliteratur. 2. Heft.

Wilhelm Friedrich in Leipzig. 5027
 Morf-Clotten, China u. Japan. 3 A.

Georg Reimer in Berlin. 5027
 Zeitschrift für Socialwissenschaft. III. Quartal.

Seemann & Co. in Leipzig. 5028/29
 Seemanns litterarischer Jahresbericht und Weihnachtskatalog für 1898. 28. Jahrg.

B. Spemann in Berlin. 5026
 Conze, die attischen Grabreliefs. 10. Lfg. 60 A.

Städtebilder-Verlag Karl P. Geuter in Darmstadt. 5025
 Geuter, Ischl und seine Umgebung. 50 J.

Carl Villaret in Erfurt. 5026
 Jahrbücher der königlichen Akademie gemeinn. Wissenschaften zu Erfurt. Neue Folge. Heft XXIV. 5 A.
 Heinzelmann, Goethes Odendichtung a. d. J. 1772—1782. 60 J.
 Stintzing, Schlaf- u. Schlaflosigkeit. 50 J.
 Ruland, d. Goethe-National-Museum Weimar. 50 J.

Nichtamtlicher Teil.

Das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte und der Buchhandel.

Vor dem Erlaß des Gesetzes vom 16. Mai 1894, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, wurde in der publizistischen Erörterung der Frage, ob und nach welcher Richtung es notwendig sei, ein Sondergesetz über die Abzahlungsgeschäfte zu schaffen, mehrfach die Befürchtung ausgesprochen, daß durch ein solches Gesetz der auf die Verwendung des Abzahlungsgeschäftes zum Teil angewiesene Buchhandel schwer geschädigt werden würde. Nachdem das Gesetz nunmehr seit vier Jahren in Geltung steht, scheint es nicht verfrüht, die Frage zu beantworten, ob diese Befürchtungen in Erfüllung gegangen sind oder nicht.

Wenn auch das Urteil der einzelnen Buchhändler hierüber ein verschiedenes sein muß, wenn insbesondere der Provinzialbuchhändler vielfach nicht derselben Ansicht sein wird wie der hauptstädtische, und wenn auch naturgemäß die Verschiedenheiten von Einfluß sind, die zwischen den einzelnen Verlagsartikeln und Verlagsgeschäften bestehen, so kann trotzdem im allgemeinen behauptet werden, daß die Befürchtungen nicht in Erfüllung gegangen sind, jedenfalls auch nicht annähernd in dem erwarteten Maße. Die tatsächliche Einwirkung des Gesetzes auf den Verkehr ist überhaupt nur eine recht unbedeutende, und es läßt sich nicht verkennen, daß bezüglich dieses Gesetzes das Gleiche zu sagen ist wie bezüglich des Buchergesetzes und des einen oder andern der im Laufe der letzten Jahre ergangenen Gesetze, die bestimmt sind, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Miß- und Uebelstände zu beseitigen. Sie stehen mit ihren teilweise sehr weitgehenden und in das wirtschaftliche Leben einschneidenden Vorschriften zum größten Teile auf dem Papier; die praktische Rechtsübung wendet sie so selten an, daß von einer praktischen Bedeutung kaum gesprochen werden kann, jedenfalls dann nicht, wenn man an die Massenwirkung denkt.

Auf dem Anwendungsgebiete des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte läßt sich dies ganz besonders konstatieren. Die Maschinenindustrie, die nächst dem Buchhandel mit stärksten Befürchtungen dem Inkrafttreten seiner Vorschriften entgegen-

gesehen hatte, dürfte schwerlich behaupten wollen oder können, daß ihr Absatz durch die neue Regelung der Materie eine nennenswerte Einbuße erlitten habe. Man hat sich mit dem neuen Gesetz abgefunden, sich auf die damit geschaffenen Verhältnisse eingerichtet und gewisse von ihm mißbilligte Vertragsbestimmungen und Uebungen beseitigt, man hat gesehen, daß es auch so geht und zwar ganz gut geht, und daß derjenige Verkäufer, der auf Abzahlung verkauft, trotzdem er in manchen Punkten einem chicanösen Verhalten des Käufers ausgesetzt ist, nicht des notwendigen Rechtsschutzes entbehrt, um ein Geschäft auf Abzahlung überhaupt abschließen zu können.

Dem Buchhandel mußte es um so leichter fallen, auf der Grundlage des Gesetzes von 1894 gegen Ratenzahlungen zu verkaufen, als die Mißstände, die das Einschreiten der Gesetzgebung herbeigeführt hatten, bis dahin dem buchhändlerischen Verkehr fern geblieben waren. Es wird auf Grund der Erfahrungen von vier Jahren behauptet werden dürfen, daß auch fortan und nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches der Buchhandel auf Abzahlung verkaufen kann, ohne die Befürchtung hegen zu müssen, daß er durch das mit dem Abzahlungsgeschäft verbundene Risiko in seiner Sicherheit gefährdet werde.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Regelung des Abzahlungsgeschäftes, die in erschöpfender Weise sich auch in dem genannten Sondergesetz nicht vorfindet. Die Anregungen, die zu diesem Behufe gegeben wurden, sind nicht beachtet worden; nur eine allerdings sehr wichtige Vorschrift des Gesetzbuchs bezieht sich auf das Abzahlungsgeschäft, § 455. Hiernach ist, wenn sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten hat, im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritt von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

Die Bestimmung enthält nur eine Auslegungsregel, die aber dem gewöhnlichen und regelmäßigen Willensinhalt der Parteien entspricht; dem Eigentumsvorbehalt, der nach dem neuen Gesetzbuch ebenso möglich und zulässig ist wie nach